



Änderungen der Verordnung über die Abgasemissionen für Schiffe SAV sowie Änderungen in der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

In den letzten zwei Jahren wurde die Binnenschifffahrtsverordnung und auch im Zuge dieser Revision, die Verordnung der Abgasvorschriften SAV revidiert. Die neue Binnenschifffahrtsverordnung BSV ist per Anfang 2008 in Kraft getreten. Die SAV wurde ebenfalls revidiert und am 1. Juni 2007 in Kraft gesetzt. Sie wurde teilweise den Sportbootrichtlinien 94/25 angepasst. Die Ausführungsbestimmungen zur SAV sind am 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt worden.

Änderungen:

Neu sind alle Motoren, Diesel und Benzin, 2- und 4 Takt der SAV unterstellt, dies unabhängig der Leistung und des Alters.

Somit müssen ALLE Motoren in Schiffen einer periodischen Abgasnachuntersuchung unterzogen werden, welche im Abgaswartungsdokument einzutragen ist.

Die Fristen:	Fahrgastschiffe, Schiffe für gewerblichen Personentransport bis 12 Fahrgäste, Mietboote und Güterschiffe	<u>jedes Jahr</u>
	Alle anderen Schiffe	<u>alle 3 Jahre</u>

Auf die Kontrollmessung der Abgase (mit Kontrollstreifen) im Rahmen der periodischen Abgasnachuntersuchung wird verzichtet.

Was heisst dies konkret ?

Bis anhin mussten Motoren > 3kw, welche ab 1995 in der Schweiz in Verkehr gebracht wurden, eine schweizerische Abgastypengenehmigung der EMPA bestanden haben und ein Abgaswartungsdokument besitzen.

Diese Vorschrift wurde nun insofern erweitert, dass Motoren nur noch den EU-Richtlinien entsprechen müssen (die EMPA führt keine Abgastypenprüfungen mehr durch).

Alle neuen Motoren, welche ab 1. Juni 2007 in die Schweiz eingeführt werden, müssen den Anforderungen der erweiterten Sportbootrichtlinien 2003/44, EG 94/25 entsprechen und eine Konformitätserklärung besitzen.

Zum Beispiel gibt es von Yamaha Motoren, welche für den amerikanischen Markt hergestellt werden. Diese entsprechen nicht den Richtlinien und können somit nicht für die Schweiz, resp. Europa zugelassen werden. Hingegen gibt es neue 2-Takt-Motoren, welche der Richtlinie 2003/44 entsprechen und zugelassen werden können (z. B. Evinrude).

Für am 1. Juni 2007 bereits zugelassene Motoren, welche neu der SAV unterliegen (alte Motoren, welche vor 1995 in Verkehr gesetzt wurden und Motoren unter 4PS, sowie Dieselmotoren), muss bis am 1. Juni 2010 ein Abgaswartungsdokument beschafft und eine erste Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

Für Motoren welche nach 1995 in die Schweiz eingeführt wurden die bereits ein Abgaswartungsdokument haben (in der Schweiz abgastypengeprüfte Motoren), bleibt der Wartungsintervall (siehe oben) bestehen. Im Ausweis oder auf dem Abgaswartungsdokument; ist dies mit dem Eintrag SAV/BSO oder einer M- Nummer vermerkt. Hier ist keine wesentliche Änderung nötig, es entfällt lediglich die Abgasmessung mit dem Kontrollstreifen.

Die Beschränkung für den Rhein bis Rheinfelden, welche bis letztes Jahr Gültigkeit hatte, gilt nicht mehr. Diese Schiffe wurden auf den Rhein bis Rheinfelden beschränkt, da ihre Motoren nicht abgastypengeprüft, oder nie einer Abgasuntersuchung unterzogen worden waren. Auch für diese Schiffe gilt nun die SAV: An diesen Motoren muss bis spätestens 1. Juni 2010 erstmalig eine Abgasuntersuchung vorgenommen und ein Abgaswartungsdokument ausgestellt werden.

Für 2-Taktmotoren, welche nicht der neuen EU Richtlinie entsprechen, gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017. Anschliessend sind diese in der Schweiz nicht mehr zulässig. Die Abgasnachuntersuchung ist aber bis dahin ebenfalls obligatorisch. Spätestens bis am 1. Juni 2010 muss erstmalig eine Abgasuntersuchung durchgeführt und ein Abgaswartungsdokument ausgestellt worden sein.

Änderungen in der Binnenschifffahrtsverordnung

Gemäss Artikel 134 der Binnenschifffahrtsverordnung gelten neu als Einzelrettungsmittel auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen nur noch Rettungswesten mit Kragen, Ringe, sowie aufblasbare Westen, selbstauslösend oder manuell, mit einem Auftrieb von mindestens 75 N.

Bei Neuzulassungen von Sportbooten und Vergnügungsschiffen müssen die Einzelrettungsmittel vollumfänglich der neuen Binnenschifffahrtsverordnung entsprechen.

Bestehende Einzelrettungsmittel auf bereits zugelassenen Sportbooten und Vergnügungsschiffen, welche nicht der neuen Regelung entsprechen, müssen bis spätestens 31. Dezember 2012 ersetzt werden. **Dies betrifft vor allem die Rettungskissen und Rettungsbälle.**

Neu gilt die Regelung der Einzelrettungsgeräte auch für Ruderboote, und deren Unterkategorien wie Rennruderboote, Stehpaddler, Kanus und Kajaks, ausgenommen sie verkehren in der inneren und/oder äusseren Uferzone auf Seen.

Auf wettkampftauglichen Wassersportgeräten, welche nicht über einen wasserdicht verschliessbaren Raum verfügen (z. B. Segeljollen, Kanus, Kajaks, Rennruderboote etc), gilt die Regelung wie bei den Ruderbooten, **mit der Ausnahme**, dass als Einzelrettungsmittel Schwimmhilfen gem. EU Norm EN 393 verwendet werden dürfen. Diese Schwimmhilfen haben in der Regel keinen Kragen und meistens nur 50 N Auftrieb.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KANTONSPOLIZEI BASEL - STADT

Rheinpolizei